



Drucken



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Reform des ErbStG hat sich weiter verzögert, denn am 8. Juli hat der Bundesrat das Gesetz zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abgelehnt. Was diese Verzögerung für aktuelle Planungen zur Vermögensübertragung bedeutet, erläutern wir in unserem ersten Beitrag.

Am 20. Juli ist die neue Antidumping-Grundverordnung VO (EU) 2016/1036 in Kraft getreten. Die komplette Neufassung dient der Übersichtlichkeit und Klarheit, denn die alte Grundverordnung war mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden. Dies ist zu begrüßen, denn für viele Unternehmen, die sich erstmalig mit Antidumping befassen müssen, sind die Regelungen und das Verfahren sehr undurchsichtig. Wir geben Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Änderungen.

Zudem möchten wir Sie einleitend auf unsere neue steuerstrafrechtliche Veröffentlichung in der LEXinform Info-Datenbank hinweisen, welche allen Mitgliedern der DATEV e.G. ab sofort zur Lektüre und Recherche zur Verfügung steht.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Möllenhoff Rechtsanwälte
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 251-85713-0
Fax.: +49 251-85713-10

Email: info@ra-moellenhoff.de

Unsere Themen

Steuerstrafrecht - wichtiger denn je für Berater und betroffene Unternehmen

Gnadenfrist des BVerfG für die bisherige Erbschaftsteuer

Neue Antidumping-Grundverordnung

Steuerstrafrecht - wichtiger denn je für Berater und betroffene Unternehmen

Wir haben unseren steuerstrafrechtlichen Schwerpunkt für Sie geschärft. Als

Fachanwälte für Steuerrecht und Außenwirtschaftsrechtler betreiben wir schon seit vielen Jahren die Strafverteidigung bei Hinterziehung von Steuern und Zöllen. Aus unseren Erfahrungen mit einer Vielzahl von Fällen und unserer akademischen Beschäftigung mit diesem Thema im Rahmen eines Lehrauftrages an der FernUniversität in Hagen ist ein Lexikon zum Steuerstrafrecht entstanden, das aktuell allen Mitgliedern der DATEV e.G. in der Datenbank für Fach- und Serviceinformationen LEXinform / Info-Datenbank online zur Verfügung steht. Darin erläutern wir nicht nur alle Fragen rund um das Steuerstrafrecht in Bezug auf Abgaben und Zölle, sondern stellen überdies anhand vieler Beispiele aus der Praxis Lösungen dar und geben Praxistipps für Berater. Das Werk deckt das gesamte Steuerstrafrecht ab und berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung der deutschen und europäischen Gerichte sowie relevante Verwaltungsanweisungen.

Gnadenfrist des BVerfG für die bisherige Erbschaftsteuer

Am 8. Juli hat der Bundesrat das Gesetz zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abgelehnt. Nun muss im Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat eine Einigung gefunden werden, was den Prozess weiter verzögert. Die Reform bleibt eine Hängepartie.

Das BVerfG hat eine Frist für die gesetzliche Neuregelung gesetzt: 30. Juni 2016. Diese Frist wurde überschritten. Nur der Bundestagsbeschluss wurde noch im Juni gefasst. Falls das Gesetz in Kraft treten wird, soll es rückwirkend ab dem 1. Juli 2016 angewendet werden. Die Anordnung der Rückwirkung erscheint hier rechtmäßig.

Die Folge, dass die Erbschaft-/Schenkungssteuer seit dem 30. Juni wegfällt, wird die Versäumung der Frist voraussichtlich nicht haben, auch wenn dies vertreten wird (insbesondere Drüen, DStR 2016, 643). Fürs erste wird das bisherige Recht weiter angewendet, unseres Erachtens auch nach dem 30. Juni. Das BVerfG hat die weitere Anwendung der Regelungen "bis zu einer Neuregelung" angeordnet. Anders als in anderen Entscheidungen hat es die Anwendung nicht zeitlich begrenzt und die Anwendung nur "längstens bis" zu einem bestimmten Datum zugelassen.

Auf die Fortgeltung der bisherigen Regelungen hat das BVerfG in einer Pressemitteilung vom 14.07.2016 hingewiesen. Es hat jedoch angekündigt, sich erneut mit der Reform des ErbStG zu befassen, weil der Gesetzgeber keine Neuregelung erlassen hat. Möglicherweise wird das BVerfG eine eigene Übergangsregelung schaffen - oder den Fortfall der Erbschaft- und Schenkungssteuer im Falle des fruchtlosen Ablaufs einer weiteren Frist anordnen.

Bei der Übertragung von Vermögen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sollte daher stets darauf geachtet werden, für den Fall einer Verschärfung oder Nichtgeltung der Erbschaft- und Schenkungssteuer insbesondere durch Rückforderungsrechte Vorsorge zu treffen. Solche Klauseln können rechtssicher gestaltet werden. Auch im Hinblick auf die einkommensteuerlichen Folgen ist dabei ein Höchstmaß an Sorgfalt notwendig.

Die Reform ist kein Grund, von der Planung des Vermögensübergangs abzusehen. Wer diese Aufgabe meistern will, sollte sich möglichst frühzeitig damit befassen, um seine Ziele zu erreichen. Übereilte oder sparsame Maßnahmen ohne die erforderliche Sorgfalt führen grundsätzlich nicht zum Erfolg, sondern zu Streitigkeiten und finanziellen Nachteilen.

Der jetzige Zeitpunkt scheint für eine Übertragung eher günstig: Entweder Sie nutzen noch die Anwendung der bisherigen Regelungen, oder die Besteuerung fällt wider Erwarten für eine Übergangszeit tatsächlich weg, oder Sie profitieren von den neuen Regelungen, falls diese Vorteile bieten, und machen mithilfe entsprechender Klauseln eine jetzige Übertragung rückgängig.

Als Rechtsanwälte und Fachanwälte für Steuerrecht, die Fachleute sowohl für die steuerliche Bedeutung als auch den rechtlichen Rahmen sind, sind wir es gewohnt, die Interessen unserer Mandanten herauszufinden und durchzusetzen. Wir helfen Ihnen, Ihre Ziele zu erreichen.

Wir leisten sowohl vorsorgende Beratung als auch Hilfe, wenn eine Gestaltung fehlgeschlagen und eine verfahrenere Situation gelöst werden muss. Außerdem unterstützen wir Steuerberater bei den Planungen für ihre Mandanten.

Verfasser: Rechtsanwalt Arne Kiehn, Fachanwalt für Steuerrecht

Neue Antidumping-Grundverordnung

Die neue Antidumping-Grundverordnung der Europäischen Union ist am 20. Juli 2016 in Kraft getreten und ersetzt die alte, bereits mehrfach geänderte Verordnung (EG) Nr. 1225 aus dem Jahr 2009. Damit wurden die Regelungen wieder übersichtlicher und klarer gestaltet.

Grundlage für diese Verordnung sind die Regeln des Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 ("Antidumping-Übereinkommen 1994"). Darin sind insbesondere die Verfahren zur Einleitung und Durchführung der Untersuchung, einschließlich der Ermittlung und der Auswertung der Tatsachen, die Einführung vorläufiger Maßnahmen, die Berechnung, Einführung und die Vereinnahmung von Antidumpingzöllen, die Geltungsdauer und die Überprüfung von Antidumpingmaßnahmen sowie die Unterrichtung über Informationen im Zusammenhang mit Antidumpinguntersuchungen enthalten.

In der Antidumping-Grundverordnung werden zum Beispiel klare und ausführliche Regeln für die Ermittlung des Normalwerts angegeben, um genauer zu bestimmen, unter welchen Bedingungen Parteien für die Zwecke von Dumpinguntersuchungen als in geschäftlicher Verbindung stehend angesehen werden können. Entsprechend wird in ihr definiert, unter welchen Umständen Inlandsverkäufe als mit Verlust getätigt angesehen werden können.

Die Verordnung gibt u.a. die Methode an, die für die Bestimmung der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten und den Gewinn anzuwenden ist, die in diesem Normalwert enthalten sein müssen. So wird der Begriff "Ausfuhrpreis" definiert und es wird angegeben, welche Berichtigungen in den Fällen vorgenommen werden sollten, in denen dieser Preis unter Zugrundelegung des ersten Preises am freien Markt errechnet werden muss.

Um einen gerechten Vergleich zwischen dem Ausfuhrpreis und dem Normalwert zu ermöglichen, werden zudem die Faktoren aufgelistet, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen können. Ziel ist es, klare und ausführliche Leitlinien für die Faktoren festzulegen, die für die Feststellung des Antidumpingzolls ausschlaggebend sein können. Das heißt, ob die gedumpte Einfuhren eine bedeutende Schädigung verursacht haben oder eine Schädigung zu verursachen drohen.

Die Verordnung legt außerdem fest, wer einen Antidumpingantrag stellen kann, inwieweit dieser von dem Wirtschaftszweig der Union unterstützt werden sollte und welche Informationen dieser Antrag zu dem Dumping, der Schädigung und dem ursächlichen Zusammenhang enthalten muss. Außerdem werden die Verfahren für die Ablehnung von Anträgen oder die Einleitung von Antidumpingverfahren festgelegt. So können vorläufige Zölle frühestens 60 Tage und spätestens neun Monate nach der Einleitung des Verfahrens eingeführt werden. Ferner ist vorgesehen, dass diese Zölle in allen Fällen von der Kommission entweder direkt für einen Zeitraum von neun Monaten oder in zwei Phasen von sechs und drei Monaten eingeführt werden können.

Der Abschluss von Verfahren mit oder ohne endgültige Maßnahmen soll normalerweise innerhalb von 12 Monaten und spätestens von 15 Monaten nach der Einleitung der Untersuchung stattfinden. Untersuchungen oder Verfahren werden eingestellt, wenn das Dumping geringfügig oder die Schädigung unerheblich ist. Hierfür sieht die Verordnung ebenfalls Definitionen vor.

Dies ist nur ein Ausschnitt aus den Regelungen der neuen Grundverordnung für die Erhebung von Antidumpingzöllen. Sie dient als Basis für spätere konkrete Antidumpingverordnungen zu bestimmten Produkten.

Unternehmen, die Waren und Vormaterial importieren, sollten daher regelmäßig

überprüfen, ob Ihre Produkte von einem Antidumping-Untersuchungsverfahren betroffen sind. In diesem frühen Stadium kann jeder Wirtschaftsbeteiligte sich in dieses Verfahren einbringen und z.B. deutlich machen, dass und warum sein Produkt nicht von Antidumpingzöllen betroffen sein soll. Die korrekte Einreihung der eigenen Produkte in den Zolltarif gehört ebenfalls dazu, da eine falsche Zolltarifnummer zur Anwendung von Antidumpingzöllen führen kann.

Sollten Sie von Untersuchungsverfahren und/oder Antidumpingzöllen betroffen sein, ist innerhalb der vorgesehenen Fristen zu handeln. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Thomas Weiß

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#).